



Oberwil-Lieli

Kinderbetreuungsreglement Oberwil-Lieli

1 Rechtsgrundlage

Das Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Oberwil-Lieli basiert auf folgenden Gesetzesgrundlagen:

1.1 Bundesebene

1.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

1.2 Kantonsebene

1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kindern verbessern soll. Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit von zwei Jahren vor, bis zum Abschluss des Schuljahres 2017/2018 muss es umgesetzt sein.

1.3 Gemeindeebene

1.3.1 Kinderbetreuungsreglement/Elternbeitragsreglement

Teil des Kinderbetreuungsreglements ist das Elternbeitragsreglement. Das vorliegende Kinderbetreuungsreglement regelt im Wesentlichen die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Im Eltern-

beitragsreglement wird geregelt, welche Betreuungsformen subventioniert werden und wie. Desweiteren, welche Voraussetzungen die Eltern/Erziehenden erfüllen müssen, um Gemeindebeiträge zu erhalten (Tarifstruktur)

Bezuschusst werden nur beaufsichtigte und kontrollierte Betreuungsverhältnisse und – Organisationen.

2 Strategie

2.1. Zielsetzungen

Die Gemeinde Oberwil-Lieli stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zu Abschluss der Primarschule sowie am Mittagstisch Kreisschule Mutschellen sicher.

Die Gemeindeversammlung vom 24.11.2017 beschliesst:

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Oberwil-Lieli.

2. Angebot

Das Kinderbetreuungsangebot in der Gemeinde Oberwil-Lieli umfasst

- Kindertagesstätten
- modulare und gebundene Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch und Ferienbetreuung)
- Tagesfamilien

Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilien werden nicht durch die Gemeinde geführt und angeboten; der Zugang dazu wird aber sichergestellt. Mit der Chinderhuus Sunne-Egge GmbH besteht eine Leistungsvereinbarung für den Bereich Tagesstrukturen.

Bedarfsgerecht wird laut KiBeG ein Betreuungsangebot für Kinder von 0 Jahren bis und mit Abschluss der 6. Primarklasse angeboten.

Sämtliche dieser bedarfsgerechten Betreuungsangebote werden von den Gemeinden je nach Einkommenssituation der Eltern/Erziehenden subventioniert.

Die Aufsicht der genannten Betreuungsangebote obliegt der Gemeinde und wird jährlich im Rahmen der Erneuerung der Betriebsbewilligung überprüft. Qualitätsgrundlagen für diese Überprüfung entsprechen den Empfehlungen von K&F.

3. Nachfrage, Bedarf

Bedarf für einen Betreuungsplatz kann aus folgenden Gründen angemeldet werden:

Berufstätigkeit, Absolvieren einer Ausbildung, Sicherstellung der Vermittelbarkeit durch das RAV oder soziale Indikationen (werden durch die Behörden bestätigt)

Grundsätzlich sind Erziehende/Eltern angehalten, frühzeitig ihren Betreuungsbedarf mindestens im 3. Quartal des Schuljahres anzumelden.

4. Rolle der Gemeinde/Trägerschaft

Die Gemeinde Oberwil-Lieli führt keine eigenen Betreuungsangebote und deckt den nötigen Bedarf mit Leistungsvereinbarungen und Verträgen mit Betreuungsinstitutionen.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen in allen Bereichen wird periodisch überprüft und wenn nötig bedarfsgerecht angepasst.

5. Finanzierung/Subventionierung

Die Kosten der Betreuungsangebote werden durch Beiträge von Eltern, sowie durch allfällige Beiträge (einkommensabhängig) der Gemeinde und Dritter getragen und richten sich nach den kantonalen, gesetzlichen Vorgaben.

Der Gemeinderat legt im Elternbeitragsreglement fest, welche Höhe der Subvention durch die Gemeinde erfolgt (einkommensabhängig). Die Tarifstruktur ist mehrstufig festgelegt und setzt einen Grund-Elternbeitrag fest. Änderungen bei der Tarifstruktur können vom Gemeinderat Oberwil-Lieli vorgenommen werden.

Die Gemeinde Oberwil-Lieli wählt folgendes Finanzierungsmodell:

Prozentuale Beteiligung an den Betreuungskosten laut mehrstufiger Tarifstruktur ohne Sockelbeitrag.

6. Anhänge

Diesem Reglement liegt das Elternbeitragsreglement des Gemeinderates bei. Dieses bildet integrierenden Bestandteil des Kinderbetreuungsreglementes.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2017

Das Kinderbetreuungsreglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDE OBEWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:

Andreas Glarner

Die Gemeindeschreiberin:

Cornelia Hermann